

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro}. 11.

München den 10. Juni 1848.

Inhalt:

Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. (IV. Beilage zum Abschied für die Städte-Versammlung.)

Gesetz,

die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Palzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in

Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsrathes und mit Beirath und Zu-
stimmung Unserer Lieben und Getreuen,

der Stände des Reichs, unter Beobachtung
der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde
vorgeschriebenen Form, beschloffen und ver-
ordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten
geschieht im Verhältnisse von je Einem Ab-
geordneten auf 31,500 Seelen der Gesamt-
Bevölkerung des Königreichs.

Artikel 2.

Die hiernach sich ergebende Zahl von